



# HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 24.11.2021**

**Basis der Entscheidungen der Landesregierung in der Corona-Pandemie**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut kürzlich publizierter Corona-Verordnung der Landesregierung ist nun das 2G-Zugangsmodell für Hessen eine Option. Im Rahmen von 2G erhalten ausschließlich Geimpfte und Genesene Zutritt zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen dann Maskenpflicht, die Pflicht zu Abstands- und Hygienekonzepten sowie die Kapazitätsbeschränkungen entfallen. Ungeimpfte – auch jene, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können – erhielten unter 2G ursprünglich keinen Zutritt mehr. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Kinder unter 12 Jahren.

Nach dem Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtes bezüglich einer Klage einer Einzelhändlerin darf auch der hessische Einzelhandel von dieser 2G-Regelung Gebrauch machen. Damit könnten zukünftig in Supermärkten und Discountern nur noch genesene und vollständige geimpfte Personen einkaufen.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Landesregierung hat in der seit 16. September 2021 gültigen Coronavirus-Schutzverordnung in § 27a die Möglichkeit eröffnet, dass bei Anwesenheit ausschließlich geimpfter und genesener Personen sowie ihnen gleichgestellter Personen (Kinder und Jugendliche sowie impfunfähige Personen, jeweils mit negativem Testergebnis) von den Masken- und Abstandspflichten abgesehen werden kann („2G-Zugangsmodell“). Hierbei wurde der Einzelhandel ausdrücklich ausgenommen. Eine hiergegen gerichtete Klage auf Gleichbehandlung eines Einzelhändlers außerhalb der Grundversorgung hatte vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Erfolg (Beschluss vom 29. September 2021, 5 L 2709/21.F).

Durch die Neuverkündung der Coronavirus-Schutzverordnung mit Gültigkeit ab 25. November 2021 wird das „2G-Zugangsmodell“ als „2Gplus-Zugangsmodell“, bei dem zusätzlich ein aktueller negativer Testnachweis erforderlich ist, in § 27 fortgeführt. Die Landesregierung hat die angeführte gerichtliche Entscheidung akzeptiert und die Regelung in § 27 entsprechend angepasst. Nach § 27 Abs. 2 Coronavirus-Schutzverordnung in der ab 25. November 2021 gültigen Fassung ist die Grundversorgung vom „2Gplus-Zugangsmodell“ ausdrücklich ausgenommen.

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 27. November 2021 beantwortet. Aufgrund der pandemischen Lage können sich gesetzliche Regelungen kurzfristig ändern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Grundlage ermöglicht es die Landesregierung, dass Menschen von der Grundversorgung aufgrund einer Landesverordnung ausgeschlossen werden können?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Grundversorgung im Einzelhandel ist vom „2Gplus-Zugangsmodell“ ausdrücklich ausgenommen.

Frage 2. Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung getroffen, dass in einem solchen Fall die Menschen trotzdem versorgt werden?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Trifft es zu, dass die Landesregierung hofft, dass Einzelhändler ihre Verordnung bei der Grundversorgung nicht anwenden?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Warum trifft die Landesregierung solche Entscheidungen (bzgl. wer Zugang hat und wer welches Risiko darstellt) nicht selbst?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Anzahl der Infektionen im Einzelhandel (insbesondere Grundversorgung)?

Konkrete Infektionsereignisse im Einzelhandel sind der Landesregierung nicht bekannt. Nach den bisherigen Erfahrungen kann der Ort der Übertragung von Infektionen mit SARS-CoV-2 größtenteils nicht sicher ermittelt werden.

Frage 6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dabei insbesondere zur Anzahl der Infektionen jeweils von oder durch Geimpfte, Genesene, Getestete und Ungetestete?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Hat sich die Landesregierung bei ihren Entscheidungen von diesen Erkenntnissen leiten lassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 8. Warum kann man sich mit einem PCR-Test aus der Quarantäne freitesten, aber nicht Lebensmittel einkaufen?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 26. November 2021

**Kai Klose**